

*Allgemeine Geschäftsbedingungen*  
der Firma i&m baustoffring GmbH (Stand August 2002)  
gegenüber Verbrauchern

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeine Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeine Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Verbrauchern im Sinne des BGB.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 5

Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (3) Soweit die Anlieferung durch uns übernommen wird, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrssicherheit am Ablieferungsort gewährleistet ist. Im Übrigen ist der Besteller verpflichtet, für entsprechende Entlademöglichkeiten (so z.B. Kran, Rampe, Abstellflächen usw.) zu sorgen, die einen problemlosen Entladevorgang ermöglichen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern und/oder hierdurch entstehende Kosten (so z.B. durch Neuanlieferung, Lagerkosten oder Beschaffung eigener Entlademöglichkeiten) gesondert in Rechnung zu stellen. Ist eine Liefermöglichkeit nicht gegeben, gerät der Besteller in Annahmeverzug.

## § 6

### Mängelhaftung

- (1) Der Besteller hat die Kaufsache bei Gefahrübergang/Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel binnen längstens 5 Werktagen gegenüber uns schriftlich zu rügen. Gleiches gilt bei verstreckten Mängeln ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung durch den Besteller. Montage-, Verarbeitungs-, Benutzungs- und Wartungshinweise sind seitens des Bestellers zu beachten und Schutzvorschriften einzuhalten. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, und ist hierdurch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache bedingt, sind wir von jeglicher Haftung befreit, es sei denn, die diesbezüglichen Hinweise/Vorschriften sind gleichfalls Mangelhaft im Rechtsinne.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

## § 7

### Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 8

### Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Ist die Kaufsache noch nicht vollständig bezahlt und besteht unser Eigentumsvorbehalt daher fort, ist der Besteller verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

## § 9

### Werk- und Bauleistungen

- (1) Beauftragt uns der Besteller mit Werk- oder Bauleistungen, so gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen.
- (2) Werk- und Bauleistungen werden unsererseits auf Grundlage der VOB/B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgeführt. Die VOB/B und C gelten insoweit als zwischen den Parteien vereinbart mit folgenden Konkretisierungen:
  - (a) Auftragsumfang/Preis:
    - (aa) Für den Auftragsumfang, die Art der Leistungserbringung sowie die vereinbarte Vergütung ist ausschließlich unser Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Abweichungen hiervon sind zu ihrer Wirksamkeit unsererseits schriftlich zu bestätigen.
    - (bb) In Ermangelung anderer schriftlicher Vereinbarungen beinhalten unsere Angebote stets Einheitspreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die nach Abschluss der Arbeiten auf Basis des erbrachten Leistungsumfangs (gemäß Aufmaß) abgerechnet werden.
    - (cc) Ist ein Pauschalpreis oder ein Pauschalpreis für die Arbeiten vereinbart, so sind wir berechtigt eine zusätzliche Vergütung zu verlangen, wenn und soweit bei Ausführung der Arbeiten im Vorfeld nicht erkennbare Umstände eintreten, die die Ausführungen nur unter erschwerten Bedingungen ermöglichen und daher einen nicht unerheblichen höheren Material- Zeit- oder Kostenaufwand erforderlich machen. Gleiches gilt, wenn uns der Besteller im Rahmen des Vertragsabschlusses auf ihm diesbezüglich bekannte Umstände nicht hinweist. Die zusätzliche Vergütung kann unsererseits aber nur dann gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden, wenn wir vor Ausführung der Zusatzarbeiten auf den Mehraufwand hingewiesen haben. Lehnt der Besteller die Ausführung der Zusatzarbeiten ab, sind wir berechtigt – wenn der Vertrag dann nicht ordnungsgemäß zu erfüllen ist -, die Resterfüllung des Vertrages zu verweigern und können die bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages ist in diesem Fall ausgeschlossen.
  - (b) Auftragsausführung:
    - (aa) Wir sind berechtigt, zur Ausführung der Arbeiten fremde Unternehmen zu beauftragen. Eine vertragliche Bindung des Bestellers zu diesen Fremdunternehmen entsteht hierdurch nicht.

- (bb) Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Sieht der Vertrag Ausführungsfristen bezüglich der Werk- und Bauleistungen vor, so sind diese nur annähernd. Wird eine Ausführungsfrist um nicht mehr als 14 Tage unterschritten, ist der Besteller nicht berechtigt, deswegen Schadenersatzansprüche uns gegenüber geltend zu machen, oder aber im Wege der Ersatzvornahme die Arbeiten selbst oder durch eine Drittfirma ausführen zu lassen. Im Übrigen geraten wir gegenüber dem Besteller nur dann in Verzug, wenn dieser uns eine angemessene Nachfrist zur Ausführung der Arbeiten von mindestens 21 Tagen nach Fälligkeit gesetzt hat und wir innerhalb dieser Nachfrist unsere Leistung nicht erbracht haben. Sämtliche Aufforderungen des Bestellers betreffend Verzug, Ersatzvornahme, Mängelbeseitigung, Schadenersatz usw. sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich geltend zu machen. Fristen laufen erst ab Zugang der schriftlichen Aufforderung des Bestellers bei uns.
- (c) Zahlung:
- (aa) Es gelten die in der VOB/B festgelegten Zahlungsfristen; Skontoabzüge sind ohne schriftliche Vereinbarung unzulässig. Gegen unsere Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen, wobei die Gegenforderungen aus dem selben Vertragsverhältnis resultieren müssen. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers.
- (bb) Sind Abschlagszahlungen oder Vorschüsse vereinbart und leistet der Besteller diese nicht, sind wir berechtigt, bis zur Beseitigung des Verzuges auf Seiten des Bestellers jegliche weitere Leistungen abzulehnen. Leistet der Besteller auch auf eine zweite Mahnung unsererseits die vereinbarte Abschlagszahlung/Vorschuss nicht, so sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, die bisherigen Leistungen abzurechnen und einen entgangenen Gewinn von 40 % des Nettoauftragswertes bezüglich der noch nicht erbrachten Leistungen gegenüber dem Besteller geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren Schadens unsererseits wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, uns nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
- (d) Gewährleistung:
- Es gelten die in der VOB/B festgelegten Gewährleistungsfristen mit Ausnahme von Reparaturarbeiten an gebrauchten Bauwerken. Dort beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Der Anspruch des Bestellers auf Gewährleistung bezieht sich zunächst ausschließlich auf ein Nachbesserungsrecht mit dem Ziel der Mängelbeseitigung. Das Nachbesserungs-/Mängelbeseitigungsverlangen ist schriftlich an uns zu richten und mit einer Frist zur Erledigung von mindestens einem Monat zu versehen. Gleichzeitig hat der Besteller – soweit er nachfolgend Schadenersatzansprüche, Ersatzvornahme oder Kündigungsrechte geltend machen will – dies bereits in seinem Nachbesserungsverlangen anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sind derartige Ansprüche nachfolgend ausgeschlossen.

#### § 10

##### Miete von Baumaschinen und -geräten

- (1) Mietet der Besteller von uns Baumaschinen und/oder -geräte, so ist hier ausschließlich der unsererseits schriftlich erstellte Mietvertrag bzw. die unsererseits ausgestellte Mietbestätigung maßgebend. In Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen ergänzend.
- (2) Der Mietzins ist grundsätzlich für einen Tag Nutzungsdauer bemessen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Vom Mietzins nicht umfasst sind Verbrauchsmaterialien (so z.B. Treibstoffe, Öl, Bohrer, Trennscheiben, Schleifscheiben, Sägeblätter usw.) die nach dem Grad des Gebrauchs/der Abnutzung gesondert in Abrechnung gestellt werden.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die von ihm gemieteten Baumaschinen und -geräte pfleglich zu behandeln, nur für den vorgesehenen Verwendungszweck einzusetzen und Wartungs-, Arbeits- und Schutzvorschriften genauestens zu beachten. Tritt während der Benutzungszeit ein Mangel auf, ist der Besteller verpflichtet, dies uns unverzüglich schriftlich (vorab per Telefax) mitzuteilen. Des Weiteren darf der Besteller bei Auftreten eines Mangels den Mietgegenstand nicht weiter benutzen. Wir werden dafür Sorge tragen, dass bei berechtigter Mängelrüge umgehend Ersatz gestellt wird.
- (4) Die vertraglich vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Der Besteller ist bei Ablauf der Mietzeit verpflichtet, die Baumaschinen und -geräte in einwandfreien Zustand und gesäubert an uns zurückzugeben. Rückgabe hat am Ort unseres Geschäftssitzes bzw. unserer Niederlassung zu erfolgen. Möchte der Besteller die Baumaschinen und -geräte über den vertraglich vereinbarten Mietzeitraum hinaus benutzen, so hat er dies vorher uns gegenüber schriftlich anzuzeigen, wobei die Benutzung über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus nur dann erfolgen darf, wenn wir schriftlich zustimmen. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB) wird hiermit widersprochen.
- (5) Der Mietzins ist grundsätzlich im Voraus bei Abholung der Baumaschinen und -geräte zu entrichten. Verbrauchsmaterialien gemäß Ziffer (2) werden nach Rückgabe der Mietsache gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung seitens des Bestellers oder seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen am Mietgegenstand entstanden sind. Wird der vertraglich vereinbarte Mietzeitraum überschritten, wird gesondert Rechnung erteilt.
- (6) Der Besteller ist nicht berechtigt, die Baumaschinen und -geräte an Dritte weiterzugeben (ausgenommen seine Mitarbeiter), diese zu veräußern oder in sonstiger Form zu belasten. Soweit ein Dritter im Wege einer Pfändungsmaßnahme auf die Baumaschinen – und Geräte zugreifen will, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns über diesbezügliche Pfändungsmaßnahmen unverzüglich unterrichten. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach und sind wir deshalb gezwungen, gerichtlich im Wege der Drittwiderspruchsklage vorzugehen, haftet der Besteller für sämtliche daraus resultierenden Kosten. Vorstehendes gilt auch im Falle einer Insolvenz des Bestellers.
- (7) Auch ohne besondere vertragliche Vereinbarung sind wir berechtigt, vor Übergabe der Mietsache an den Besteller von diesem eine Kautions in Höhe von 50 % des Wertes der Baumaschinen und -geräte zu verlangen. Leistet der Besteller auf unser Verlangen diese Kautions nicht, sind wir berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- (8) Die Haftung für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Der Besteller hat während Besitzes der Mietsache hinreichende Vorkehrungen zu treffen und gegebenenfalls auch zu beweisen, die einen Verlust, eine Zerstörung, eine Beschädigung oder einen Untergang der Mietsache unmöglich machen. Der Besteller wird insoweit auf den Abschluss einer Versicherung, die derartige Risiken abdeckt, hingewiesen.

#### § 11

##### Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Hat der Besteller keinen Gerichtsstand im Inland, sind wir berechtigt, auch an unserem Geschäftssitz zu klagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.